



**Satzung des AWO Kreisverbandes  
für die Region Osnabrück e.V.  
vom 23.09.2022**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband für die Region Osnabrück e. V. Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Region Osnabrück. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.  
Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises und der Stadt Osnabrück.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe insbesondere auch unter Berücksichtigung der Inklusion (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der AO)

Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 der AO)

Förderung der Hilfen für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfen für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 der AO)

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
- Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe sowie Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sowie Beratungsstellen und Übernahme von Vormundschaften
- Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe und Teilhabe
- Erprobung neuer Formen der Sozialarbeit
- Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, Entwicklungshilfe und im Besonderen im Rahmen von AWO-SOLIDAR

Die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 der AO)

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben und allgemein die sozialpolitische Interessenvertretung.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der ehrenamtlichen Mitarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 der AO)

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements,
- Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, im Besonderen durch die Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;

Die Förderung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Die selbstlose Unterstützung von Personen, infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und deren Bezüge unterhalb der in §53, II AO definierten Grenzen bewegen.

Beschaffung von Mitteln für die in § 2 benannten Zwecke für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke sowie die Förderung der steuerbegünstigten Gliederungen und deren Aufgaben gemäß §58.

Zuwendungen aller Art, soweit diese gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind.

Daneben die Unterstützung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) genannten Ziele.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch anderer Rechtsformen bedienen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten und gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlichen Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
4. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
5. Gemäß § 58 kann der Verein seine Mittel teilweise auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Bezirksverband Weser-Ems e. V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt seines Bereiches.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Bundeskonferenz der AWO fest.
3. Über die Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Er ist schriftlich zu erklären.
5. Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

verankerten Regelungen zur Vereinsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.

6. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.
7. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
8. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
10. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sie bedarf der schriftlichen Form.
11. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

### **§ 5 Jugendwerk**

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Es gelten die Regelungen des Statuts zur Aufsicht.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

### **§ 6 Organe**

1. Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Kreiskonferenz
  - b) der Kreisausschuss
  - c) das Präsidium
  - d) der Vorstand nach § 26 BGB (nachfolgend „Vorstand“ genannt)Diese Ordnung ist abschließend und stellt eine hierarchische Ordnung dar.
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.  
Sie können Ausschüsse bilden.

### **§ 7 Kreiskonferenz**

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) Mitgliedern des Präsidiums
  - b) dem Vorstand mit beratender Stimme
  - c) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten, deren Anzahl wie folgt festgelegt wird: Die Delegiertenplätze werden nach dem D'hondtschen Verfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
  - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
  - e) Zwei vom Betriebsrat zu benennende ArbeitnehmervertreterInnen nehmen mit beratender Stimme an der Kreiskonferenz teil.

2. Die Kreiskonferenz findet mindestens alle vier Jahr statt. Hierzu lädt das Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.  
Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen binnen drei Monaten einzuberufen.  
Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Die Kreiskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden.  
In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.  
Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.  
Im Fall der Durchführung der Kreiskonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen.  
Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.  
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz.  
Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen.  
Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Kreiskonferenz vor Durchführung der Kreiskonferenz schriftlich abzugeben.  
In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.  
Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.  
Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums, mindestens zwei Revisorinnen / Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz.  
Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl in Amt.
5. Die Kreiskonferenz beschließt ihre Geschäftsordnung.
6. Es gilt folgende Wahlordnung
  - a) Der/Die Konferenzleiter\*in ist gleichzeitig Wahlleiter\*in.
  - b) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in einer (vorläufigen) Tagesordnung angekündigt worden sind.
  - c) Wahlen sind geheim, wenn mehrere Bewerber\*innen für ein Amt aufgestellt sind oder wenn von einem Mitglied bzw. Delegierten geheime Wahl beantragt wird
  - d) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
  - e) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
  - f) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
  - g) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Das Präsidium hat Vorschlagsrecht.

- h) Sollen in einem Wahlgang mehrere Ämter besetzt werden oder wird für ein Amt mehr als ein/e Bewerber\*in vorgeschlagen, sind die Kandidat\*innen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
  - i) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, dürfen auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat\*innen angekreuzt werden wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:
- a) Präsidiumsfunctionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
  - b) Revisorenfunctionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre hauptamtliche Vorstands-, oder Präsidiumsfunctionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
  - c) Revisorenfunctionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunctionen wahrgenommen werden, bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
8. Voraussetzung der Wählbarkeit ist die Mitgliedschaft bei der AWO.
9. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erschienen ist. Ist die Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie ist ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Abstimmung genau zu bezeichnen.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
10. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8 Kreisausschuss**

1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
  - a. dem Präsidium,
  - b. den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder deren StellvertreterInnen und
  - c. den korporativen Mitgliedern zusammen.  
Die Beauftragten der korporativen Mitglieder nehmen nur mit beratender Stimme teil.
  - d. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an dem Kreisausschuss teil.
  - e. Zwei vom Betriebsrat zu benennende ArbeitnehmervertreterInnen nehmen mit beratender Stimme am Kreisausschuss teil.
2. Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Der Kreisausschuss ist vom Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Der Kreisausschuss legt den Delegiertenschlüssel für die Kreiskonferenz nach § 7 Absatz 1 c fest.

5. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, den Bericht der Revision, den Bericht über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie den Bericht über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes entgegen.
6. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
  - eines Präsidiumsmitglieds, sofern kein/e Nachrücker/in vorhanden ist
  - eines/er Revisors/inein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.

## **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz bis zum Ende der nächsten Kreiskonferenz gewählt.  
Es besteht aus sieben Mitgliedern. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.  
Die Wahl erfolgt durch die Kreiskonferenz per Listenwahl. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes erfolgt das Nachrücken in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.  
Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen.  
Zur konstituierenden Sitzung lädt das älteste gewählte Präsidiumsmitglied ein. Er/Sie leitet die Sitzung bis zum Ende der Wahlen.  
Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. An der Entscheidung über die Höhe der Vergütung nehmen die Präsidiumsmitglieder nicht teil.  
Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
2. Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Beschlüsse, die im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  - a) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
  - b) Die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung, über sozialpolitische Leitlinien sowie über die strategische Steuerung der Unternehmen;
  - c) Die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
  - d) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anträgen an die Kreiskonferenz und Bezirkskonferenz;
  - e) Die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
  - f) Die Aufsicht über den Vorstand.
  - g) Die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand, insbesondere Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern.

- h) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes;
  - i) Die Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - j) Genehmigung des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses;
  - k) Die Bestellung der Abschlussprüfer/-innen;
  - l) Die Prüfung des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes, der auch der Revision des Kreisverbandes zur Verfügung gestellt wird.
  - m) Die Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung von besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB.
6. Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
  7. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
  8. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandmitglied des Kreisjugendwerkes beratend teil.
  9. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
  10. Das Präsidium kann externe Sachverständige hinzuziehen.
  11. Für ein Verschulden der Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Präsidiumsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die gleichberechtigt sind. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
4. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, des Grundsatzprogramms, des Verbandsstatuts sowie der Grundsätze des Kreisausschusses und des Präsidiums.  
Er ist unter anderem zuständig für
  - a) Mindestens vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
  - b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;
  - c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins;
  - d) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung sind die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten zu beachten.
7. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere VertreterInnen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
8. Der Vorstand ist gegenüber den Ortsvereinen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht berechtigt.
9. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n berufen.

10. Der Vorstand nimmt den im mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerkes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.
11. Der Vorstand muss regelmäßig zur Vorstandssitzung zusammenkommen.

### **§ 11 Dringlichkeits- und Eilentscheidungen**

1. In dringenden begründeten Fällen ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums ein Beschluss gültig, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dem schriftlichen Verfahren und die absolute Mehrheit dem Gegenstand der Abstimmung zustimmen (Abstimmungsverfahren).
2. Kann bei vorliegender begründeter Dringlichkeit die Entscheidung des Präsidiums nicht eingeholt werden, ordnet der Vorstand die notwendigen Maßnahmen per Eilentscheid an. Er hat das Präsidium unverzüglich hiervon zu unterrichten.

### **§ 12 Öffentlichkeit**

1. Die Kreiskonferenz ist öffentlich, soweit nicht berechtigte Interessen des Verbandes oder Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
2. Die Sitzungen des Kreisausschusses sind verbandsöffentlich.
3. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
4. Das Präsidium und der Kreisausschuss können weitere Personen beratend zu ihren Sitzungen zulassen und Sachverständige anhören.
5. Sitzungsteilnehmer/innen sind von Beratungen und Abstimmungen zu Gegenständen ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen und müssen den Sitzungsraum verlassen.

### **§ 13 Loyalitätsklausel**

Jedes Mitglied des Präsidiums Vorstandes ist verpflichtet, mehrheitlich gefasste Beschlüsse innerverbandlich sowie nach außen loyal zu vertreten. Die jeweils gültige Fassung des AWO Unternehmenskodex, der Richtlinie zur Verhinderung von Korruption und des Datenschutzes ist bindend.

Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Verein. Dieses gilt ebenso für die Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Bezirksausschusses des AWO Bezirksverbandes Weser-Ems e. V.

An Beschlüssen von Organen des Vereins darf nicht mitgewirkt werden, wenn hierdurch Interessenkollisionen entstehen, insbesondere, wenn direkte oder indirekte persönliche Vor- und Nachteile durch die jeweilige Beschlussfassung entstehen. Dies gilt allerdings nicht für Wahlen.

### **§ 14 Mandat und Mitgliedschaft**

1. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem\*r Ehegatten\*in, seinem\*r Lebenspartner\*in, einem\*r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter\*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.  
Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des\*der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

### **§ 15 Rechnungswesen**

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

### **§16 Verbandsstatut**

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

### **§ 17 Aufsichtsrechte**

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

### **§ 18 Verlust der Namensführung Arbeiterwohlfahrt**

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband e. V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Kreiskonferenz.